



öffentlich

Betreff:

Rechtsanspruch für Ferienbetreuung im Hort

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 11.02.2020

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
04.03.2020	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuweisen bei der Beantragung des Rechtsanspruches für die Hortbetreuungszeiten gesonderte Bescheide für den Rechtsanspruch in der Schulzeit und für die Schulferienzeiten auszustellen.

gez. Dr. Sigrid Müller, Stefan Wollenberg
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Hortbetreuungszeiten müssen eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen. Dies gilt auch in Ferienzeiten. In § 1 des brandenburgischen Kita-Gesetzes findet sich keine Begrenzung des Rechtsanspruches im Hort wie es derzeit teilweise praktiziert wird: „Der Anspruch nach Absatz 2 ist für [...] Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden erfüllt. Längere Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit [...] der Eltern dies erforderlich macht.“

Dies gilt insbesondere auch für Ferienzeiten, in denen ein zeitlicher Betreuungsumfang ähnlich der Schulzeiten (Unterricht plus z. B. 4h oder 6h Hort) gewährleistet sein muss.